



Die häufigsten Fragen zur irischen Limited und zur irischen Stiftungs-Limited – und Antworten von Limited24 –

(zuletzt geändert am 30.09.2016)

Hinweis: Diese Fragensammlung ist aktuell noch recht jung und kompakt, wird aber regelmäßig ergänzt. Sollten Sie hier keine Antwort auf Ihre Fragen finden, schreiben Sie bitte an info@Limited24.de – damit helfen Sie uns, zu erkennen, welche Fragen für unsere Kunden wichtig sind.

1.) Was ist der Unterschied zwischen einer klassischen irischen Limited und einer irischen Stiftungs-Limited?

Beide Rechtsformen sind juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für Verbindlichkeiten haftet daher grundsätzlich die Gesellschaft und nicht die hinter ihr stehenden Personen. Vertreten werden sie von dem bzw. den Director(s).

Die klassische irische Limited (private company limited by shares) „gehört“ ihren Gesellschaftern. Deren Haftung ist beschränkt auf das auf sie entfallende, noch nicht einbezahlte Gesellschaftskapital. Die Höchstzahl der Gesellschafter ist 19. Der Gesellschaftsvertrag („Constitution“) enthält keinen Geschäftszweck

Die Stiftungs-Limited (company limited by guarantee) hingegen kann mehr als 149 Mitglieder haben. Ihre Haftung ist beschränkt auf eine Haftungsgrenze von mindestens 1 Euro je Mitglied. Im Fall der Liquidation haftet also jedes Mitglied mit 1 Euro. Darüber hinaus muss die Stiftungs-Limited über kein eigenes Gesellschaftskapital verfügen. Eine Stiftungs-Limited muss **mindestens zwei Directors** haben.

2.) Was sind die Voraussetzungen zur Gründung einer Limited?

Jede Limited benötigt mindestens einen Gesellschafter, der zugleich auch Director sein kann (1-Mann-Limited; bei der Stiftungs-Limited ist mindestens ein weiterer Director erforderlich).

Es wird ein Gesellschafterbeschluss über die Gründung gefasst und der

Companea GmbH & Co. KG • Amalienstr. 71 • D-80799 München
Tel: +49 / (0)89 / 27370230 • Fax: -40 • www.Limited24.de
HR München HRA 86734 • USt-ID: DE814570332
Komplementärin: Companea Geschäftsführungs GmbH • HR München HRB 158287
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Jochen Hüls
HypoVereinsbank München • BLZ: 70020270 • Konto: 89918553
IBAN: DE65 7002 0270 0089 9185 53 • SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Gesellschaftsvertrag (Constitution) geschlossen. Die Constitution enthält im Wesentlichen nur Angaben über Firmennamen, Gesellschafter, Gesellschaftskapital und Stückelung der Anteile (z. B. "100 shares of EUR 1 each").

3.) Welche Anforderungen werden an den irischen Firmensitz gestellt (Registered Office)?

Jede Limited muss eine Adresse in Irland unterhalten, an der ihr behördliche und andere Schriftstücke rechtskräftig zugestellt werden können. Hierbei darf es sich nicht um eine „c/o“-Adresse handeln. Wenn die Limited am Sitz des Registered Office nicht selbst eine Betriebsstätte unterhält, sondern einen Dritten mit der Entgegennahme der Korrespondenz beauftragt hat, muss es sich hierbei um einen vom irischen Handelsregister zugelassenen Registered-Office-Agenten handeln.

Änderungen des Registered Office sind binnen 14 Tagen beim irischen Handelsregister anzuzeigen.

4.) Wie viele Directors müssen mindestens benannt werden?

Bei der klassischen Limited genügt ein Director. Bei der Stiftungs-Limited müssen mindestens zwei Directors benannt werden.

Jeder Director muss seinen Wohnsitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) haben, also in einem EU-Mitgliedsstaat, Norwegen, Island oder Liechtenstein. Ein Wohnsitz bspw. in der Schweiz genügt also nicht.

5.) Wer kann nicht Director sein?

- Juristische Personen (also z. B. eine andere Limited),
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen ohne Wohnsitz im EWR,
- Personen, die in den letzten 5 Jahren (ab Rechtskraft des Urteils) wegen Betruges verurteilt wurden,
- Personen, die bei über 25 weiteren irischen Limiteds als Director benannt sind.

Soll eine Person, der nach dem Recht eines anderen Landes untersagt wurde, als Geschäftsführer bzw. Director einer Gesellschaft zu fungieren, Director einer irischen Limited werden, so muss dies dem irischen Handelsregister anhand eines Formulars mitgeteilt werden. Hierum kümmern wir uns im Zuge der Gründung ohne Aufpreis.

Wird dieser Hinweis trotz Bestehens eines Verbots nicht gegeben, und wird danach das ausländische Gewerbeverbot in Irland bekannt, so kann in der Folge ein in Irland gültiges Gewerbeverbot für diese Person verhängt werden. Sie kann dann nicht weiter als Director einer irischen Limited fungieren.

6.) Welche Pflichten hat der Director?

Ein Director muss

- die Interessen der Limited wahren,
- gegenüber der Limited ehrlich und verantwortungsbewusst handeln,
- den Gesellschaftsvertrag und die Gesetze einhalten,
- mit pflichtgemäßer Sorgfalt handeln (z. B. regelmäßig die finanziellen und steuerlichen Aspekte der Limited überwachen und, wo erforderlich, tätig werden um Probleme zu beseitigen),
- gegenüber der Limited offenlegen, welche persönlichen Interessen er im Zusammenhang mit der Gesellschaft hat (z.B. Darlehensverträge mit der Limited),
- für die fristgerechte Erstellung der Accounts (Jahresabschlüsse), die er auch eigenhändig unterschreiben muss, sorgen,
- einmal im Jahr die jährlichen Gesellschaftersammlungen einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens 21 Tagen, wobei die schriftliche Mitteilung neben Angaben zu Ort und Zeit auch die Tagesordnung und Entwürfe für die Accounts etc. enthalten muss,
- Protokolle solcher Sitzungen aufbewahren, und
- das Register der Gesellschafter, Directors und Secretaries führen.

Ein Director darf seine Befugnisse nicht zur persönlichen Bereicherung nutzen oder zum Nutzen Dritter, soweit dies der Limited zum Nachteil gereicht.

7.) Ist der Director für Schulden der Limited haftbar?

Grundsätzlich nein. Von dieser Regel gibt es zwei wichtige Ausnahmen:

- Gilt für die Limited deutsches Steuerrecht, ist der Director auch für fahrlässig nicht abgeführt Steuern und Abgaben haftbar (Art. 69 der Abgabenordnung).
- Liegt der wirtschaftliche interessenschwerpunkt der Limited in Deutschland, dann gilt nach der europäischen Insolvenzverordnung deutsches Insolvenzrecht; dann muss gemäß § 15a der deutschen Insolvenzordnung der Director spätestens binnen 3 Wochen Insolvenz anmelden, wenn die Limited (drohend) zahlungsunfähig oder überschuldet wird und wenn im Fall der Überschuldung die Fortführung der Gesellschaft den Umständen nach unwahrscheinlich ist. Verstößt er gegen diese Pflicht, liegt eine Straftat vor (Insolvenzverschleppung) und der Director haftet für den Vertrauensschaden, den Dritte dadurch erleiden, dass sie mit der Gesellschaft weiterhin Geschäfte gemacht haben.

8.) Muss eine irische Limited nicht in Irland tätig sein?

Nein. Es genügt, wenn die Limited in Irland belegenes Vermögen hält. Ob die Limited dann in Irland oder in einem anderen Land tätig ist, spielt dann keine Rolle. Für die über Limited24 gegründeten oder betreuten Limiteds haben wir in Zusammenarbeit mit einer irischen Rechtsanwaltskanzlei eine Konstruktion entwickelt, dank der die Einhaltung dieser Vorschrift gewährleistet ist.

9.) Wird jeder Firmenname genehmigt?

Jeder irische Firmenname muss mit „LIMITED“ enden. Die Abkürzung „LTD.“ ist nicht zulässig.

Der Firmenname darf darüber hinaus nicht allzu ähnlich zu bestehenden Firmennamen sein, keine „beleidigenden“ Bestandteile enthalten und keine Assoziation mit einer staatlichen Stelle wecken.

Bei der Ähnlichkeitsprüfung werden vom irischen Handelsregister recht strenge Anforderungen gestellt. Gibt es bspw. bereits eine „WHITE SANDS LIMITED“, dann würde der Firmenname „THE INTERNATIONAL WHITE SANDS SERVICE COMPANY“ als zu ähnlich zurückgewiesen.

Dies deshalb, weil bestimmte Artikel („THE“) und andere Begriffe wie „INTERNATIONAL“, „SERVICE“, „COMPANY“, „CO“, „AND“, „GROUP“, „HOLDING“, „SYSTEM“, Ziffern, Jahreszahlen etc. nicht zur Unterscheidung geeignet sind, also bei der Kollisionsbetrachtung ignoriert werden.

Auch Firmennamen, die schriftbildlich oder phonetische Ähnlichkeit zu bestehenden Firmennamen aufweisen, werden zurückgewiesen.

Daneben gibt es genehmigungspflichtige Wortbestandteile, die eine bestimmte Tätigkeit oder die Verbindung zu staatlichen Stellen nahelegen; hierunter fallen z. B. „BANK“, „BANC“, „BANKING“, „BANKER“ – auch als Bestandteil eines Worts, wie z. B. „BANCORP“ -, Wörter wie „UNIVERSITY“, „SOCIETY“, „CO-OPERATIVE“, „CHARITY“, „STANDARD“ oder „ARCHITECT“.

Wenn Begriffe eine bestimmte Organisationsstruktur nahelegen wie „HOLDING“, „INTERNATIONAL“, „GROUP“, kann das Handelsregister entsprechende Nachweise fordern, was die Gründung um einige Tage verzögern kann.

10.) Welche Pflichten hat die Limited nach der Gründung gegenüber dem irischen Handelsregister?

Alle Limiteds müssen einmal im Kalenderjahr einen Annual Return an das irische Handelsregister übermitteln.

Dies ist ein kurzer Statusbericht; der Zeitaufwand beträgt für Kunden, die bei Limited24 das Sorglos-Paket gebucht haben, ca. 5 Minuten.

Ab dem 2. Annual Return müssen Accounts (Jahresabschluss nach irischem Bilanzrecht) beigefügt werden.

Für die über Limited24 gegründeten Limiteds endet das irische Geschäftsjahr wie folgt:

- ⇒ Bei Eintragung vom 01.01.-30.06.: Geschäftsjahresende 31.12.
- ⇒ Bei Eintragung vom 01.07.-31.12.: Geschäftsjahresende 30.06.

In Deutschland steuerpflichtigen Limiteds empfehlen wir, das Geschäftsjahr dem irischen Geschäftsjahr anzupassen – also je nach Gründungszeitpunkt auf den 30.06. oder 31.12. zu legen, was ohne Genehmigung des deutschen Finanzamts möglich ist. Die irischen Accounts können dann von dem mit uns kooperierenden Rechtsanwalt zum Preis von EUR 180 zzgl. MwSt. aus dem entsprechenden deutschen Jahresabschluss hergeleitet werden.

Die Abgabefrist für die Accounts endet jeweils 9 Monate und 28 Tage nach Ende eines Geschäftsjahres. Bei Fristüberschreitung muss die Limited ihre Accounts von einem irischen Wirtschaftsprüfer testieren lassen (sog. „Audit“). Das ist nicht ganz billig, die Kosten lassen sich aber durch Fristeinhaltung vermeiden.

Darüber hinaus ist ein „Audit“ erforderlich, wenn für das betreffende und das ggf. vorangegangene Geschäftsjahr eine oder mehrere der folgenden Grenzen überschritten werden:

- ⇒ Umsatz über EUR 7.300.000
- ⇒ Bilanzsumme über EUR 3.650.000
- ⇒ Über 50 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Änderungen hinsichtlich Director, Secretary (einschl. Änderungen derer persönlichen Angaben, bspw. Anschrift), Verlegung des Registered Office, Erhöhung des genehmigten Kapitals, Ausgabe von Anteilen, Änderungen des Firmennamens etc. müssen dem irischen Handelsregister jeweils binnen 14 Tagen angezeigt werden.

11.) Mit welchen Folgen muss ich rechnen, wenn ein Annual Return nicht fristgerecht eingereicht wird?

Geht ein Annual Return nicht fristgerecht – also mehr als 28 Tage nach dem Annual-Return-Datum – beim irischen Handelsregister ein, wird eine Strafgebühr fällig. Diese beträgt EUR 100 plus EUR 3 für jeden Tag der Fristüberschreitung, jedoch nicht mehr als EUR 1.200.

Zudem kann sowohl die Limited als auch deren Director mit einer Konventionalstrafe von EUR 1.900 für jeden einzelnen Verstoß belegt werden.

Ab dem dritten Verstoß kann der dafür verantwortliche Director disqualifiziert werden. Er darf dann nicht mehr als Director einer irischen Limited fungieren.

Außerdem kann eine Limited bei Nicht-Abgabe des Annual Return aus dem Register gelöscht werden. Ihr Vermögen fällt dann dem irischen Staat anheim und die Haftungsbeschränkung erlischt.

12.) Muss jede irische Limited einen Secretary benennen?

Ja. Für die über Limited24 betreuten Limiteds stellen wir den Secretary im Rahmen des Sorglos-Pakets.

Der Secretary hat die Aufgabe, Erklärungen der Limited gegenüber irischen Behörden abzugeben. So muss er bspw. zusammen mit dem Director den Annual Return unterschreiben. Darüber hinaus ist der Secretary Ansprechpartner für alle administrativen Angelegenheiten – sowohl für Behörden und sonstige Dritte, als auch für Gesellschafter und Directors.

13.) Muss eine irische Limited über ein Siegel verfügen (Company Seal)?

Ja. Jede irische Limited muss ein eigenes Siegel anfertigen lassen, das den vollen Firmennamen enthält. Das Siegel darf nur vom Director (oder einer hierzu von ihm befugten Person) benutzt werden; bestimmte offizielle Schriftstücke sind zu siegeln und zusätzlich mit der Unterschrift des Siegelverwenders zu versehen. Auf diese Weise werden Schriftstücke authentifiziert.

Anstelle des Siegels wird in der Praxis meist ein Siegelstempel verwendet.

14.) Welche Angaben muss das Geschäftspapier und das Impressum der Webseite enthalten?

Nach den irischen gesetzlichen Vorschriften müssen folgende Angaben im Geschäftspapier jeder Limited enthalten sein:

- Firmenname
- Anschrift
- Register.Nr.
- Voller Name aller Directors, einschließlich früherer Namen
- Staatsangehörigkeit des Director (sofern nicht irisch)

Bei Steuerpflicht in Deutschland sind zusätzlich zu nennen:

- Angabe des Registergerichts und der Handelsregister-Nr. der deutschen Zweigniederlassung (falls vorhanden)
- Deutsche Steuer-Nr. oder VAT ID.

15.) Muss jedes Jahr eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden?

Ja. Jede irische Limited muss einmal im Jahr eine Gesellschafterversammlung („Annual General Meeting“) abhalten, in dem der Jahresabschluss genehmigt wird. Die Ladungsfrist hierzu beträgt 21 Tage.

16.) Kann eine amtsweise gelöschte Limited wiederhergestellt werden?

Ja. Wenn eine Limited, bspw. infolge der Nicht-Abgabe eines Annual Returns, gelöscht wurde, kann der Director der gelöschten Limited einen Wiederherstellungsantrag stellen, dies allerdings nur während eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Tag der Löschung.

Zusammen mit dem Wiederherstellungsantrag sind alle bis dato überfälligen Annual Returns und Accounts einzureichen, sowie außerdem eine Bestätigung des irischen Finanzamts (Revenue), dass keine Steuererklärungen der Limited ausstehen.

Nach Ablauf der 12-Monats-Frist ist die Wiederherstellung nur über ein irisches Gerichtsverfahren möglich, das mit hohem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden ist.